

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Bayern.

Das Realgymnasium zu München,	
„ „ „ Speyer,	
„ „ „ Nürnberg,	
„ „ „ Regensburg,	
„ „ „ Würzburg,	
„ „ „ Augsburg.	

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Belgard.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule in Altona.

E. Höhere Bürgerschulen.

- 1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2a.).

Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Witten.

- 2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2f.).

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinuschule zu Lauenburg a. d. E.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Königreich Bayern.

Die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan,	
die Central-Thierarznei-Schule zu München,	
die Industrieschule zu München,	
„ „ „ Nürnberg,	
„ „ „ Kaiserslautern,	
„ „ „ Augsburg.	
